

Justiz und Kommune - Berührungspunkte zwischen den örtlichen Justizbehörden und kommunalen Körperschaften am Beispiel der Stadt Burg

I.

Die Stadt Burg und die Gerichtsbarkeit innerhalb des Landgerichtsbezirks Stendal verbinden viele Berührungspunkte, welche sich in der täglichen Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung Burg und insbesondere dem Amtsgericht Burg niederschlagen. Manche Bürger der Stadt möchten vielleicht möglichst wenig mit der Justiz - insbesondere Strafjustiz - zu tun haben, aber genau anders herum steht es mit der Kommunalverwaltung. Sie ist auf ein enges Zusammenarbeiten mit den gerichtlichen Institutionen angewiesen.

II.

Eine besondere kommunale Einrichtung für den Bürger ist die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Burg, die hinsichtlich der Errichtung eng mit dem Amtsgericht verknüpft ist. Mit dem Schiedsstellengesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertrug der Gesetzgeber den Gemeinden die Aufgabe der Einrichtung von Schiedsstellen. Die Gemeinden haben diese Aufgabe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Burg, deren Trägergemeinde die Stadt Burg ist, wurde daher eine Schiedsstelle eingerichtet. Diese hat ihren Sitz in den Räumen der Stadtverwaltung Burg. Die Stadt organisiert und finanziert die sachliche Ausstattung der Schiedsstelle. Die als Schiedspersonen vom Amtsgericht Burg berufenen und verpflichteten zwei Schiedspersonen erhalten von der Stadtverwaltung bei der Ausführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine breite Unterstützung. Hierfür stehen der Schiedsstelle nicht nur sämtliche Ämter der Stadtverwaltung offen, sondern es wird der Bedeutung dieser Aufgabe durch direkte Betreuung einer eigens auch hierfür zuständigen Sachbearbeiterin im Justitiariat der Stadtverwaltung Rechnung getragen. Die Zusammenarbeit der Stadtverwaltung mit den eingesetzten Schiedspersonen und dem Amtsgericht, welches die fachliche Aufsicht über die Schiedsstelle ausübt, gestaltet sich hierbei immer vertrauensvoll und unkompliziert. Die Personalgewinnung für dieses Ehrenamt ist jedoch schwierig.

Mit der Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2001 auf Grund der neu aufgenommenen Ermächtigung in §15a Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung wurde die Bedeutung der Schiedsstellen enorm aufgewertet. Gemäß der zusätzlich eingeführten Regelung (vgl. §§ 34 ff. Schiedsstellengesetz) ist nun die Erhebung einer Klage in den dort aufgeführten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten erst zulässig, nachdem die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor einer Schieds- und Schlichtungsstelle gütlich beizulegen (sogenannte obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Die Wertgrenze bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt dabei 750 EUR. Dies bedeutet, dass die Schiedsstelle bei vielen Gegenständen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als obligatorische "Vorinstanz" installiert wurde. Die Wirkungen aus dieser Gesetzesänderung sind vielfältig und umfassend; sie führen zu einer Entlastung auf der einen und zu einer besonderen Aufwertung der Schiedsstellen auf der anderen Seite.

Dies zeigt sich auch in der Statistik der Schiedsstelle hinsichtlich der Anzahl der Schlichtungsverhandlungen. Bis zum Jahr 2001 ist eine recht geringe quantitative Belastung zu verzeichnen (1994/95: 4 davon 2 Vergleiche, 1996: 2 [2 Vergleiche], 1997: 4 [3], 1998: 4 [2], 1999: 3 [2], 2000/2001: 5[-]). Im Jahr 2002 sind allein schon im ersten Quartal sieben Verhandlungen mit einem Vergleich durchzuführen gewesen. Diese Fallzahlen bedeuten, dass die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht und der Stadtverwaltung noch weiter zu vertiefen ist.

III.

Auch auf dem Gebiet der Insolvenzverfahren besteht eine Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten. Hier – im Landgerichtsbezirk Stendal – aufgrund der gesetzlichen Regelungen mit dem Amtsgericht Stendal. Im Rahmen der Durchführung der Insolvenzordnung, insbesondere zur Sicherung öffentlich-rechtlicher Forderungen gegen Schuldner, kommt der Zusammenarbeit zwischen Amtsgericht Stendal und der Stadtverwaltung Burg große Bedeutung zu. Die für die Verwaltungsgemeinschaft Burg relevanten Informationen des Amtsgerichts über beantragte oder eröffnete Insolvenzverfahren erfolgen stets zeitnah und vollständig. Mündliche und schriftliche Anfragen der Stadtverwaltung in Insolvenzsachen beim Amtsgericht sind unproblematisch und werden umgehend und erschöpfend beantwortet. Die Bedeutung derartiger Auskünfte spiegelt sich auch darin wieder, dass die Zahl der für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Burg relevanten Insolvenzverfahren in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Zur Sicherung der Ansprüche der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft sind die Informationen des Insolvenzgerichtes daher unabdingbar.

Seit Wirksamkeit der neuen Insolvenzordnung ab dem 1. Januar 1999 zeigt sich in Bezug auf die angemeldeten Forderungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burg ein gleich hohes Niveau. Insgesamt wurde seit 1999 von der Stadtverwaltung Burg 35 Anmeldungen zur Insolvenztabelle vorgenommen (1999: 9 mit ca. 26.150 EUR, 2000: 9 mit ca. 950.000 EUR, 2001: 12 mit 1,7 Mio. EUR [allerdings ein Großverfahren], 1. Quartal 2002: 5 mit ca. 9.600 EUR). Diese Zahlen sind ein Teil-Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region Burg.

IV.

Einen weiteren Berührungspunkt mit dem Amtsgericht Burg gibt es im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung von titulierten Forderungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burg gegen Dritte, welche nicht durch die Vollstreckungsbeamten der Stadt vollstreckt werden können. Außerdem wird die Stadt Burg bei Amtshilfeersuchen anderer Behörden im Bereich der Zwangsvollstreckung tätig. Dies betrifft insbesondere Zwangsräumungen von Grundstücken sowie von Geschäfts- und Wohnräumen durch die im Gerichtsbezirk des Amtsgerichtes Burg tätigen Gerichtsvollzieher. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den zuständigen Geschäftsstellen beim Amtsgericht Burg kann als fruchtbringend bezeichnet werden. Anfängliche erhebliche Zeitverzögerungen zwischen dem Einreichen eines Zwangsvollstreckungsauftrags bei der Verteilerstelle beim Amtsgericht und der Durchführung der Zwangsvollstreckung haben sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt. Die heutige gewöhnliche Zeitspanne zwischen Auftragserteilung zur Zwangsvollstreckung und Durchführung derselben ist zufriedenstellend.

Pro Jahr gibt es im Bereich der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbeamten der Stadt ca. 70 Anträge auf richterliche Durchsuchungsanordnungen. In der ferneren Vergangenheit gab es hierbei einige Zeitprobleme. Anfänglich lag die Wartezeit bei drei bis sechs Monaten. Seit 2002 beträgt diese Bearbeitungszeit ca. sechs bis acht Wochen. Um eine noch zeitnähere Vollstreckungshandlung durchzuführen, wäre es aus Sicht der Kommune wünschenswert, diesen Zeitfaktor auf maximal vier Wochen zu verkürzen.

Zwei weitere Zahlen sind zusätzlich aussagekräftig, da sie den engen Kontakt zwischen Justiz und Kommune belegen. Pro Jahr gibt es z. B. ca. 100 Anträge auf Erzwingungshaft und ca. 30 Anträge auf Mahn- und Vollstreckungsbescheide für privatrechtliche Forderungen der Verwaltungsgemeinschaft Burg. Auch hier hat sich im Vergleich zur ferneren Vergangenheit die Bearbeitungszeit ebenfalls zum Positiven verändert.

Dass auch ein enger Kontakt mit dem Grundbuchamt und der Nachlassabteilung (in der Regel wöchentlich und persönlich) erfolgt, sei hier nur der Vollständigkeit hingewiesen.

V.

Auch die Schöffenwahl schafft Berührungspunkte zwischen der Justiz und der Kommune. Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz ist auch die Stadt Burg verpflichtet, in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Diese Liste bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates. Zum zweiten Mal nach der Wende musste die Stadt dieser Verpflichtung nachkommen. Das letzte Mal betraf es die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Jahre 2001 bis 2004. Bei der Aufstellung dieser Listen zeigt sich jedoch, dass eine Motivation von zur Amtsausübung bereiten Personen sehr schwierig ist. Dank der engagierten Unterstützung und der Klärung offener Fragen durch das Amtsgericht konnten bei der diesbezüglichen Werbung für diese ehrenamtliche Tätigkeit Probleme in der Regel beseitigt werden. Die Stadt konnte somit fünf Kandidaten mehr als gefordert auf die Vorschlagsliste setzen. Somit wurde der Schöffenwahlausschuss in die Lage versetzt, entsprechend der vorgegebenen Kriterien die geeignetsten Personen auszuwählen.

VI.

Als Kreisstadt-Kommune hatte sich die Stadt Burg auch intensiv in Diskussion der vom Landtag im Jahr 2000 beschlossenen Neugliederung der Amtsgerichte in Sachsen-Anhalt eingeschaltet. Klein- und Kleinstgerichte sind in ihrer Arbeitsfähigkeit gegenüber größeren Einheiten eingeschränkt. Es wurde schließlich das Amtsgericht Burg als alleiniges Gericht im Landkreis Jerichower Land installiert; das Amtsgericht Genthin verbleibt als vorläufige Außenstelle. Die Stadt Burg war aufgerufen, die Bürgernähe und die strukturpolitischen Auswirkungen in die Diskussion einzubringen.

Es gab in der Diskussion nur drei theoretische Modelle für das Jerichower Land und speziell den Burger Raum mit Gommern und Möckern: Erstens: Es bliebe alles beim Alten (zwei Amtsgerichte), dann hätte sich für Burg nichts verändert; oder zweitens: eine Zusammenlegung der beiden Gerichte in Burg als Aufwertung des Mittelzentrums Burg. Und die dritte Lösung wäre die Betreuung des gesamten Landkreises durch den Genthiner Standort und Schließung von Burg. Letzteres wäre aus dem Gesichtspunkt der Bürgernähe für den Burger Raum äußerst schädlich gewesen. Eine Kreisstadt, wie Burg (allein mit ca. 25.000 Einwohnern), ohne Amtsgericht kann man sich schlecht vorstellen. Dies gilt auch für alle 65.000 Einwohner des Landkreises, die im "alten" Amtsgerichtsbezirk Burg wohnen. Die Ausgangslage war nämlich, dass ca. zwei Drittel der Landkreiseinwohner zum "alten" Burger Gerichtssprengel gehörten. Es wäre wirtschaftlicher und umweltpolitischer Unsinn gewesen, fast doppelt so viel Bürger aus der Burger Region bei Gerichtsangelegenheiten nach Genthin reisen zu lassen. Dies zeigte auch eine spezielle Entfernungsberechnung. Die ca. 65.000 Einwohner der 48 Städte und Gemeinden des "alten" Amtsgerichtsbezirkes Burg hätten dann zusätzlich insgesamt 1,7 Mio. Kilometer zurückzulegen, wenn sie jeweils einmal zum Amtsgericht nach Genthin fahren wollen. Im Gegenzug hätten die ca. 36.000 Einwohner der 26 Städte und Gemeinden des "alten" Genthiner Amtsgerichtsbezirks zusätzlich lediglich 750.000 Kilometer zurückzulegen, wenn sie ein Mal das Amtsgericht in Burg besuchen wollten. Das ergab einen Mehraufwand für die Einwohner der Burger Region von ca. 127 %, falls der Standort Burg weggefallen wäre. Dies hätte eine mehr als doppelte Belastung für den Straßenverkehr bedeutet.

Neben diesen Wegebeziehungen sprechen auch noch drei weitere Dinge für einen Erhalt des Burger Gerichtes. Erstens: Geht man von den Kriminalitätszahlen für die Zuständigkeitsbereiche der Polizeireviere Burg und Genthin aus, so ist auch hier zu erkennen, dass die Burger Polizei erheblich mehr (zwei Drittel zu einem Drittel) mit dem Gericht Kontakt hat, als es bei den Genthiner Beamten der Fall ist. Dies betrifft Haftsachen, Vorführungen und Amtshilfen. Zweitens: Bei der Standortentscheidung war zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Kinder- und Jugendheime im Burger Bereich angesiedelt sind, bei denen in erster Linie Jugendhilfe- und Vormundschaftsangelegenheiten durch den Betreuungsrichter zu leisten sind. Wichtig ist für diesen Richter auch der persönliche Kontakt zu dem in Burg an-

sässigen Kreisjugendamt. Drittens: Auch die Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber befindet sich in Burg. Hier sind richterliche Entscheidungen auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Alle Argumente sprachen somit für den Erhalt und erst recht für die nun beschlossene Aufstockung des Burger Standortes. Nur so ist die Bürgernähe für den Burger Raum gewährleistet.

VII.

Aber auch die räumliche und bauliche Lage eines Amtsgerichtsstandortes ist ein wichtiges Indiz für die Einbindung in die jeweilige Stadt. Das Amtsgericht Burg muss in der Lage sein, seine Aufgaben bürgerfreundlich und effektiv wahrzunehmen. Wenn aus kleineren Amtsgerichten neue, größere Gerichte hervorgehen, wird es zu einer Steigerung der Effektivität der Arbeitsergebnisse kommen. Auch nach einer Neuordnung sollen die Gerichtsstandorte weiter leicht erreichbar sein. Die Umfeldgestaltung im öffentlichen Bereich wurde bereits auf die – hoffentlich bald vom Land ausgeführte - bauliche Amtsgerichtserweiterung ausgerichtet. Es wurde eine Bushaltestelle eingerichtet, die Verbreiterung des Fußweges vorgenommen und insgesamt der kleine "Platz" vor dem Amtsgerichtsgebäude in Burg baulich im Rahmen der Altstadtsanierung aufgewertet.

VIII.

Die Bürger der Stadt Burg können sich also insgesamt freuen, dass die Kontakte zwischen der Justiz und der Kommune als sehr gut eingeschätzt werden können. Dies zeigte sich auch bei der unbürokratischen Bewältigung von Brandfolgen im Amtsgerichtsgebäude Burg im Jahr 2000. Insbesondere für den betroffenen großen Sitzungssaal stellte die Stadt mehrere Monate das Rathaus mit dem großen Ratssaal und Nebenräumen für die Gerichtsverhandlungen zur Verfügung. Gott sei dank musste sich das Amtsgericht noch nicht umgekehrt "revanchieren"; das historische Rathaus ist und bleibt hoffentlich unversehrt.

Soweit in der zeitlichen Abarbeitung von Vorgängen zwischen Justiz und Kommune noch Verbesserungsbedarf angebracht ist, bin ich optimistisch, dass auch dieses der Justiz in der Zukunft gelingt. Allerdings werden hier vielleicht manche Bürger meiner Stadt anderer Meinung sein, die mit Vollstreckungsorganen oder der Strafjustiz zu tun haben; insbesondere, wenn die Stadt Burg mit ihrer Standortbewerbung für den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt im Raum Magdeburg Erfolg haben wird. Burg ist und bleibt eine justizfreundliche Stadt.